



Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

(Zusammenfassung aller Änderungen für die
Bereitstellung im Internet)

§1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO), in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Glinde zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§2 Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spielgerätes. Halterin oder Halter ist die Person, für deren Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen oder Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede oder jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld/Fehlbetrag sowie der Umsatzsteuer.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
 - c) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die in § 5 genannten Steuersätze für jede an den Spielgeräten vorhandene Spieleinrichtung.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, täglich Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§5 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit Gewinnmöglichkeit**
- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne
des § 33 i der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten.....15 v.H.
- der elektronisch gezählten Bruttokasse.
- Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne
des § 33 i der GewO: 87,00 €
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten: 52,00 €
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.
- (4) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.Ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht

einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

§6 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer des Kalenderjahres sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten, die für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig werden, wenn nicht im Bescheid ein anderer Termin angegeben wird.
- (2) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage der Einspielergebnisse des Vorjahres. Diese gelten bis zum Erlass eines neuen Vorauszahlungsbescheides fort. Die Stadt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die vierteljährliche Vorauszahlung aufgrund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.

- (3) Ergeben sich bei der Abrechnung der Vorauszahlungen Nachzahlungen bzw. Erstattungen, so sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, anstelle von Vorauszahlungen monatliche Abrechnungen der Vergnügungssteuer vom Steuerpflichtigen zu verlangen. Eine monatliche Abrechnung kann auch auf Antrag des Steuerpflichtigen mit Zustimmung der Stadt erfolgen.

Bei monatlicher Abrechnung ist die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuerschuld selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats ist der Stadt auf amtlichem Vordruck die Steueranmeldung einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnen kann, kann sie nach § 162 Abgabenordnung schätzen. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Schätzung gilt auch für die Festsetzung von Vorauszahlungen.

- (5) Die Steuererklärung/-anmeldung muss von der Halterin oder dem Halter oder deren Vertreterin oder Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§7 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, die Halterin oder der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Frist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und § 6 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 Abgabenordnung festgesetzt werden.

§8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Glinde ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Steueramtes der Stadt Glinde zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung.

§9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Glinde ist befugt im Rahmen der Berechnung und Erhebung von Spielgerätesteuern nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Datengem. Artikel 6 Abs. 1 lt. e Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 161) in der aktuellen Fassung erforderlich:

- 1. Name und Anschrift der/des Steuerpflichtigen

2. Bankverbindung der/des Steuerpflichtigen bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung.

Die unter Abs. 2 genannten Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese Daten werden digital gespeichert sowie in Papierakten vorgehalten.

- (3) Die personenbezogenen Daten nach Abs. 2 werden mit den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken nach § 7 dieser Satzung zur Erfassung erhoben. Folgende Daten werden zusätzlich erfasst: Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die die Halterin oder der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (4) Die Löschung der bei der Stadt Glinde zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt spätestens nach Ablauf der jeweiligen Festsetzungsfrist der Steuer, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Steuer entrichtet bzw. beigetrieben worden ist.

In Kraft getreten mit Wirkung ab dem 01.01.2017

Erste Änderung vom 29.09.2025 in Kraft getreten mit Wirkung ab dem 01.10.2025